

► **Hinweise zum Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten**

---

**Hinweise zum Glyphosatverbot in Wasserschutzgebieten gemäß der  
5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

Mit der am 07.09.2021 erfolgten Veröffentlichung der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist seit dem 08.09.2021 der Einsatz von Glyphosat in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG) – ohne Ausnahme - verboten.

Auch außerhalb von WSG sind neue Einschränkungen beim Glyphosateinsatz wirksam geworden. Die einzelnen Regelungen sind auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zum Pflanzenschutz dargestellt (Webcode 01039569).

Ein generelles Anwendungsverbot, auch außerhalb von WSG, ist in der Verordnung für den 01.01.2024 bestimmt worden.

Nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz(WHG) ist in WSG für wirtschaftliche Nachteile durch Schutzbestimmungen, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes einschränken, ein angemessener Ausgleich zu leisten. In § 93 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ist festgelegt, dass pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln den Schutzbestimmungen gleichstehen.

Derzeit wird in Niedersachsen geprüft, ob das Glyphosatverbot in der bundesweiten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nach dem WHG/NWG in WSG ausgleichsfähig ist und ob diesbezügliche Ausgleichszahlungen mit dem Beihilferecht der EU vereinbar sind.

Sollte ein Ausgleichsanspruch festgestellt werden, muss noch das Ausgleichsverfahren bestimmt werden. Nach § 93 NWG sind Ausgleichsleistungen bis zum 31. März des zweiten auf die Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils folgenden Kalenderjahres bei den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu beantragen. Es ist noch zu klären, ob die Zahlungen über Einzelfallausgleiche oder Pauschalausgleiche abgewickelt werden und welche Nachweise von den Bewirtschaftern zu erbringen sind.

Die Bewirtschaftler sollten in jedem Fall ab dem 08.09.2021 für die Schläge im WSG die Anbauverhältnisse incl. Zwischenfruchtanbau, die aufgetragenen Pflanzenschutzmittel und die Bodenbearbeitung incl. mechanischer Beikrautregulierung dokumentieren.

Fazit:

Es ist noch unklar, ob das Glyphosatverbot in WSG ausgleichsfähig ist. Sollte ein diesbezüglicher Ausgleichsanspruch festgestellt werden, muss noch das Ausgleichsverfahren bestimmt werden. Wenn die Ausgleichsfrage geklärt ist, werden weitere Hinweise folgen.